



Brüssel, den 10. Dezember 2014
(OR. en)

16577/14

EF 346
ECOFIN 1175
DELECT 235

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

Nr. Vordok.: 14278/14
Nr. Komm.dok.: C(2014) 7232 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. der KOMMISSION vom
10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in
Bezug auf die Liquiditätsdeckungsanforderung an Kreditinstitute
= Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat den obengenannten delegierten Rechtsakt gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und Artikel 460 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013¹ übermittelt. Da die Kommission den delegierten Rechtsakt am 10. Oktober 2014 übermittelt hat, kann der Rat bis zum 10. Januar 2015 Einwände dagegen erheben.
2. Im Zuge des Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung sind von den Delegationen bis zum Ablauf der Frist am 10. Dezember 2014 keine Einwände erhoben worden.

¹ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

3. Dem AStV wird daher vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 460 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
-